

Name der Gesellschaft  
Credit=Anstalt für Industrie und Handel zu Dessau.

会社名  
デッサウ商工業信用銀行

認可年月日  
1856.03.12.

業種  
銀行

掲載文献等  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.147-156.

ファイル名  
18560312DCAIH\_A.pdf

## 12. Dessauer Credit-Anstalt für Industrie und Handel.

### Titel I.

Zweck, Firma, Sitz und Umfang der Credit-Anstalt.

§. 1. Die Credit-Anstalt für Industrie und Handel zu Dessau ist ein auf Actien gegründeter Verein, zu dem Zwecke, Industrie und Handel im weitesten Sinne, den Ackerbau mit eingeschlossen, zu fördern.

§. 2. Der Verein führt die Firma:

Credit-Anstalt für Industrie und Handel zu Dessau  
und hat seinen Sitz, sowie seinen Gerichtsstand zu Dessau.

§. 3. Die Credit-Anstalt hat das Recht, Filiale und Agenturen auf auswärtigen Plätzen zu errichten.

### Titel II.

Grundkapital der Anstalt. Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Credit-Anstalt besteht aus acht Millionen Thalern und wird durch 40,000 Actien, deren jede auf 200 Thlr. lautet, gebildet. Jede Actie ist mit Dividendenscheinen und einem Talon versehen.

Es kann jedoch in der Folge das ursprüngliche Stammkapital durch Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung vermehrt werden. Bei einer solchen Vermehrung des Stammkapitals wird Seiner Hoheit, dem Herzoge, die Uebernahme eines Viertheils der auszugebenden Actien vorbehalten, außerdem steht den noch lebenden ersten Erwerbern der bezüglichen Concession das Recht zur Uebernahme eines Viertheils der auszugebenden Actien zu, während die übrige Hälfte der Actien den jeweiligen Besitzern derselben zur Entnahme *al pari* binnen einer vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Frist gestellt wird.

Rechte der Actionäre.

§. 5. Jeder Actionär hat, nach Verhältniß der Zahl seiner Actien, Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Haftung der Actionäre.

§. 6. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft, mit Einschluß des Reservefonds, haftet für alle Verbindlichkeiten der Credit-Anstalt gegen dritte Personen. Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig.

## Actien-Documente.

§. 7. Die Actien werden auf die Inhaber ausgestellt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

## Actien-Einzahlungen.

§. 8. Die Einzahlungen erfolgen in Raten von mindestens zehn Procent nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes.

## Forts-Versäumnisse. Strafen.

§. 9. Beträge und Zeit der Einzahlungen müssen wenigstens vier Wochen vor dem angeetzten Schlußtermine öffentlich bekannt gemacht werden.

Wer der Aufforderung zur Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventionalstrafe von zwei Thalern auf jede Actie.

Wer der wiederholten Aufforderung der ausgeschriebenen Einzahlung nebst Conventionalstrafe nicht binnen vier Wochen genügt, geht seiner geleisteten Einzahlungen verlustig und werden zum Vortheil der Gesellschaft statt der sonach ungültig gewordenen neue Actien ausgefertigt und verkauft.

## Volle Interims-Actien.

§. 10. Die Ausfertigung der Actien findet erst nach erfolgter vollständigen Einzahlung des Nominalwerthes statt. Bis dahin werden nur Interims-Actien ausgetheilt, auf welchen die geleisteten Einzahlungen zu bemerken sind.

## Erlöschung der Dividendscheine.

§. 11. Die Dividendscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Credit-Anstalt zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltag bei der Casse der p. p. Anstalt erhoben worden ist.

## Mortificationsverfahren.

§. 12. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interims-Actien, Actien-Documente, Zinsen-, Dividenden-, Pfand- oder Depositen-Scheine mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

## Titel III.

## Von den Geschäften der Anstalt.

§. 13. Die Gesellschaft ist zu nachstehenden Geschäften befugt:

- a) Verzinsliche Vorschüsse auf Pfänder aller Art zu geben, auch auf Hypotheken Gelder zu beleihen;
- b) Staatsanleihen, Creditsoperationen von Bezirken, Kreisen oder Gemeinden zu übernehmen oder sich daran zu betheiligen und an Dritte zu überlassen;
- c) Industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmen aller Art ins Leben zu rufen, die Umgestaltung schon bestehender Gesellschaften oder Geschäftsetablissemments in Actiengesellschaften zu bewirken und für alle dergleichen Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben;
- d) alle Arten von Staatspapieren, Industrie-Effecten, Privat-Schuldverschreibungen u. zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthgegenstände zu vertauschen;

- e) Effecten und Werthpapiere jeder Art in ihre Depositenkassen aufzunehmen und aufzubewahren;
  - f) die Einkassirung und Auszahlung von Interessen-Coupons und von Dividenden, sowie die Einbringung von andern Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen;
  - g) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und Bankiergeschäfte im weitesten Umfange zu betreiben.
- Es ist selbstverständlich, daß Widerspruchs-Rechte Dritter hierdurch eben so wenig alterirt werden, als daß die Credit-Anstalt den Landes-, namentlich auch polizeilichen Gesetzen bei allen ihren Anlagen u. unterworfen ist.

Fortsetzung.

§. 14. Die Credit-Anstalt ist berechtigt, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben.

Der Gesamt-Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muß stets durch den Werth der in den Kassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen, Staatspapiere und Privat-Effecten vollkommen gedeckt sein.

Die Schuldverschreibungen der Credit-Anstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallzeit als auf sechs Monate ausgegeben werden.

Fortsetzung.

§. 15. Die Credit-Anstalt darf die zur Bildung ihres Fonds ausgegebenen Actien weder ankaufen noch gegen andere Werthpapiere eintauschen.

§. 16. Sie führt ihre Rechnungen im 14 Thalerfuß.

## Titel IV.

### Organisation der Gesellschaft.

§. 17. Die zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind: A. die Generalversammlung, B. der Verwaltungsrath, C. die Direction.

#### A. Generalversammlung.

##### Generalversammlungen, Einladung.

§. 18. Die regelmäßigen Generalversammlungen werden im Anfange jeden Jahres, spätestens im April von dem Verwaltungsrathe berufen; außerordentliche, so oft es von demselben für nöthig erachtet wird; außerdem durch den landesherrlichen Commissarius; ferner auf den schriftlichen Antrag derjenigen Actionäre, welche mindestens den sechsten Theil der überhaupt ausgegebenen Actien, beziehungsweise Quittungsbogen, besitzen, und den Inhalt der zum Vortrage zu bringenden Gegenstände angeben; endlich auf Beschluß der vorhergehenden Generalversammlung.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Ausführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

##### Folgen des Nichterscheinens.

§. 19. Wer von den Actionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

##### Stimmberechtigung.

§. 20. Nur die Besitzer von fünf Actien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jede fünf Actien geben eine Stimme, es kann aber Niemand mehr, als zehn Stimmen für seine Person abgeben.

## Stimmvertretung.

§. 21. Die Actionäre können sich in Verhinderungsfällen durch stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen.

Niemand kann für Abwesende mehr als zehn Stimmen abgeben.

## Legitimation.

§. 22. Zur Zulassung und zur Stimmabgabe in der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre befugt, welche vor der Generalversammlung ihre Interims- oder definitiven Actien bei der Credit-Anstalt vorgezeigt oder sich auf eine andere, der Direction genügende Weise, über den Besitz ihrer Actien ausgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

## Stimmberechtigung.

§. 23. Diese Einlaßkarten, welche in der Generalversammlung vorzulegen sind, liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Actionäre und der ihnen zugestandenen Stimmen.

## Leitung der Generalversammlung.

§. 24. Die Leitung der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

## Protocollführung.

§. 25. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt deren Protocollführer und zwei Scrutatoren. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer, den Scrutatoren und von drei Actionären, welche nicht Mitglieder der Verwaltung der Anstalt sein dürfen und vom Vorsitzenden erwählt werden, unterschrieben.

## Stimmenentscheidung.

§. 26. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse finden vorbehältlich der in den §§. 30, 61 enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

## Stimmenausschließung.

§. 27. Bei Wahlen und bei Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Directoren dürfen bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben.

## Berathungs-Gegenstände.

§. 28. Die von der Generalversammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände sind: Vermehrung des Grund-Kapitals (§. 4), Abänderung der Statuten (§. 30), Auflösung der Gesellschaft (§. 61 ff.), Wahl des Verwaltungsrathes (§. 33), Wahl eines Revisionsausschusses (§. 31), Geschäftsbericht und Rechnungsabluß des verfloffenen Jahres (§. 31), Beschlußnahme über die von dem Verwaltungsrathe, der Direktion und überhaupt in gegenwärtigen Statuten nicht vorgeesehenen Fälle, vorgebrachten Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft.

## Fortsetzung.

§. 29. Die jedesmalige Generalversammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes resp. dessen Stellvertreter, angekündigten Gegenstände, welche an der Tagesordnung sind, berathen und Beschlüsse fassen.

Anträge einzelner Actionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen sollen, müssen gehörig motivirt bis zum 31. Januar betreffenden Jahres bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingereicht und angemeldet werden.

## Fortsetzung.

§. 30. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität

von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Actionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in dem Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

Die Vermehrung des Stammkapitals soll nicht als Statutenabänderung angesehen werden.

#### Revisions-Ausschuß.

§. 31. Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte einen Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanzabschlusse die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat. Sie ertheilt dem Verwaltungsrathe in allen Fällen, welche in den Statuten nicht vorgeesehen sind, die nöthige Ermächtigung.

#### Insertionen der öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 32. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgeesehenen Bekanntmachungen und öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in den Dessauer Staats-Anzeiger, drei Berliner (einschließlich Börsen-) Zeitungen, eine Magdeburger, eine Leipziger Zeitung, inserirt sind.

### B. Verwaltungsrath.

#### Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

§. 33. Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt werden, wovon wenigstens drei mit Einschluß des Vorsitzenden in Dessau wohnen müssen. Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt.

Die vier ersten Erwerber der Concession zur Credit-Anstalt sind lebenslanglich Mitglieder, so daß die Generalversammlung, so lange dieselben leben, nur acht Mitglieder zum Verwaltungsrathe zu wählen hat.

#### Ergänzung.

§. 34. Ein aliquoter Theil der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths tritt jährlich aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

#### Juristisches Mitglied des Verwaltungsraths. Syndikus.

§. 35. Ein Mitglied des Verwaltungsraths muß praktischer Jurist und kann zugleich Syndikus der Gesellschaft sein. In letzterer Eigenschaft handelt er nach Instruktion und Vollmacht. Sein Verhältniß zur Anstalt wird durch besondern Contract geregelt.

#### Caution.

§. 36. Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen fünf Actien bei der Anstalt deponiren, welche während der Dauer ihrer Funktionen außer Cours gesetzt werden.

#### Provisorium.

§. 37. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so ernennt der Verwaltungsrath an seiner Statt einstweilen einen stimmfähigen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben. Die definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächstfolgenden Generalversammlung.

#### Beschränkung der Wahlfähigkeit.

§. 38. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion können nicht gewählt werden:

- a) Personen, welche in Concours gerathen sind oder mit ihren Gläubigern accor-

dirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen haben;

b) Gesellschaftsbeamte.

**Wahl des Vorsitzenden.**

§. 39. Der Verwaltungsrath wählt jährlich resp. bestätigt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter muß in Dessau wohnen.

**Rechte und Pflichten des Verwaltungsraths.**

§. 40. Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der Direktion zu. Er bestimmt zu diesem Zwecke die innere Geschäftsordnung. Er vertritt die Gesellschaft als deren Bevollmächtigter in allen äußern und innern Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten oder zufolge dieser Statuten oder nach der Geschäftsordnung der Direktion überlassen sind.

Er hat insbesondere

- 1) die Wahl der Direktoren vorzunehmen;
- 2) das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Anstalt und die Bureau-Ordnung festzusetzen, worin die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, sowie über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit und Funktionen enthalten sind;
- 3) über Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
- 4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu erteilen;
- 5) Die Höhe der Dividende und die Quote für den Reservefond zu bestimmen.

**Fortsetzung.**

§. 41. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direktion und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zwei Mal unter Zuziehung eines Direktionsmitgliedes außergewöhnliche Kassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

**Sitzungen des Verwaltungsraths.**

§. 42. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig zwei Mal in jedem Monate, auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Außergewöhnliche Sitzungen können von dem Vorsitzenden, so oft er es nöthig erachtet, und müssen jedesmal auf Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder, wenn die Direktion darauf anträgt, angeordnet werden.

**Beschlüsse des Verwaltungsraths.**

§. 43. Zur gültigen Beschlußfassung des Verwaltungsraths ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern desselben nöthig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Protokoll. Ausfertigungen.**

§. 44. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths sind Sitzungsprotokolle zu führen. Diese sind von dem Vorsitzenden und allen Stimmführern zu unterzeichnen. Die in Folge der Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen des Verwaltungsraths sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem fernern Mitgliede zu vollziehen.

**Außerordentliche Bevollmächtigte des Verwaltungsraths.**

§. 45. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine spezielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder für einen besondern Zweck auf eine beschränkte Zeit übertragen.

**Verantwortlichkeit.**

§. 46. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths erwächst aus ihrer Amtsführung keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Statuten überschreiten, der Gesellschaft alle Mitglieder des Verwaltungsraths verantwortlich, welche dabei mitgewirkt haben.

### C. Direktion.

Zusammensetzung, Rechte, Pflichten, Stellung u. der Direction.

§. 47. Die Direktion besteht, sobald das Grundkapital voll eingezahlt ist, aus drei Direktoren, welche der Verwaltungsrath ebenso, als den Hauptdirektor unter ihnen zu erwählen hat.

Zu Direktoren können sowohl Inländer wie auch Ausländer ernannt werden. Zwei derselben müssen in Dessau wohnen.

Der Verwaltungsrath bestimmt deren Pflichten, Befugnisse und Gehalte und kann auch die Entlassung derselben verfügen.

Einer der Direktoren, in der Regel der Vorsitzende, hat den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie allein (und ausnahmsweise der Syndikus) sind mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths betraut. Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragen bei dem Verwaltungsrath deren Ernennung und Absetzung, so wie deren Gehalte.

Stellvertretung der Direktion.

§. 48. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Direktors wird dessen Amt durch einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Stellvertreter versehen.

Firmenzeichnung.

§. 49. Die Gesellschafts-Firma wird gemeinschaftlich von einem Mitgliede des Verwaltungsraths und von einem Direktor geführt.

Für einzelne Geschäftsweize kann durch Beschluß des Verwaltungsraths die Firma-Zeichnung auch an einen oder mehrere Direktoren oder Beamte der Gesellschaft übertragen werden, was öffentlich bekannt zu machen ist.

Vorbehalt.

§. 50. Nähere Bestimmungen über die Direktion gehen vom Verwaltungsrathe aus und werden nach dessen Befinden veröffentlicht.

## Titel V.

### Geschäftsführung.

§. 51. Das Geschäftsjahr der Credit-Anstalt beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem dieses Statut die höchste Genehmigung erhält und dem 31. Dezember 1856 begreifen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt und die Bilanz gezogen. Am Ende eines jeden Semesters ist eine vorläufige Uebersicht des Standes der Gesellschaft durch die Direktion aufzustellen. Der Verwaltungsrath regelt die Rechnungen, legt sie dem durch die Generalversammlung ernannten Revisions-Ausschusse, so wie dieser selbst vor.

Gewinn-Vertheilung.

§. 52. Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgen nach Abzug aller Unkosten.

Aus dem Gewinne werden vor Allem 4 Prozent auf das einbezahlte Grundkapital an die Actionäre vertheilt. Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 5 und höchstens 20 Prozent zum Reservefond genommen. Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt wie folgt:

10 Prozent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsraths.

Ueber die Art der Vertheilung derselben unter seine einzelnen Mitglieder entscheidet auf Vorschläge des Vorsitzenden der Verwaltungsrath selbst.



10 Prozent werden dazu verwendet, den Direktoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgenuß an den Resultaten zu gewähren, zu welchem sie mitgewirkt haben; dann zu den Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und Diener der Anstalt.

80 Prozent werden an die Actionäre als fernere Dividende vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli statt. Jedoch darf der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichende Kenntniß erlangt hat, den Actionären an jedem 1. Januar eine Abschlagszahlung verabfolgen lassen.

#### Reservefond.

§. 53. Die Credit-Anstalt gründet einen Reservefond, welcher durch die §. 52 bezeichneten Zuflüsse allmählig bis zur Höhe von 20 Prozent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt Eigenthum der Anstalt und sämmtlicher Actionäre und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsvergütung dafür stattfindet.

#### Fortsetzung.

§. 54. Hat der Reservefond die im §. 53 bezeichnete Höhe erreicht, so hören die im §. 52 ihm zugewiesenen Bezüge auf.

Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträge der Anstalt nicht hinreichen sollten, um 4 Prozent auf das eingezahlte Actienkapital daraus zu vergüten, so wird das an dem Betrage dieser 4 Prozent Fehlende aus dem Reservefond ergänzt, insofern dieser Bestand dazu hinreicht. Sinkt der Reservefond unter die im §. 53 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 52 ihm angewiesenen Bezüge von Neuem.

#### Schiedsgericht.

§. 55. Streitigkeiten innerhalb des Gesellschafts-Verbandes, also zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Actionären oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe oder zwischen einzelnen Mitgliedern desselben, sind durch ein Schiedsgericht aus in Dessau wohnenden Mitgliedern zu entscheiden.

Zu diesem wählt in solchen Fällen jeder Theil einen Schiedsrichter, die einen Dritten als Obmann benennen.

Jeder Theil ist verpflichtet, seinen Gegner von der von ihm getroffenen Wahl nachweislich zu benachrichtigen. Erfolgt von Seiten des Gegners binnen 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung keine Anzeige des von ihm gewählten Schiedsrichters, so hat der vom andern Theile schon gewählte Schiedsrichter einen Zweiten und diese haben nun einen Obmann zu wählen.

Falls sich die gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen können, entscheidet das Loos.

Das Schiedsgericht hat nach geschעהener Constituirung seinen Anspruch spätestens binnen vier Wochen zu thun, widrigenfalls jedem der streitenden Theile frei steht, den Rechtsweg zu betreten. Das Schiedsgericht setzt das Verfahren, welches die Streitpunkte spruchreif machen soll, selbst fest und erteilt dann seinen Bescheid. Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung statt.

## Titel VI.

### Besondere Vorrechte der Credit-Anstalt.

§. 56. Die Direktion ist ohne Weiteres befugt, denjenigen, welcher eine Sache zur Verpfändung abgibt, für berechtigt hierzu, und denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Pfandschein bringt und das dagegen gegebene Darlehn nebst Zinsen und Kosten berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch die verpfändeten Sachen zur Verfallzeit, ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung, auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern

oder durch einen vereidigten Mäkler verkaufen zu lassen oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse in ihre Cassé einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages, mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme und Aufforderung zu einer Concurssmasse ist in Beziehung auf die verpfändeten Sachen überhaupt und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Credit-Anstalt nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechts kann die Direktion durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen Fällen, noch überhaupt gehindert werden. Sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber, oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

Die Credit-Anstalt muß selbstverständlich auf Erfordern den Criminalbehörden über die verpfändeten Sachen jeder Zeit nicht allein die gewünschten Aufklärungen ertheilen, sondern auch so weit und so lange dies für die Zwecke einer eingeleiteten Untersuchung verlangt wird, die Pfandstücke unverweigerlich verabfolgen, der sie jedoch nach Erledigung jener Untersuchungszwecke zurückgestellt werden.

Die Direktion ist ferner befugt, denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Schuldschein abgibt, als berechtigt zur Empfangnahme der Zahlung darauf anzusehen, und solche ohne Quittung rechtsgültig an den Inhaber des Scheins zu leisten, wenn letzterer auch nicht auf den Inhaber lautet, sondern auf einen namentlich bezeichneten Gläubiger ausgestellt sein sollte.

#### Fortsetzung.

§. 57. Selbst früher erworbene Rechte dritter Personen auf die von dem Schuldner oder für denselben der Credit-Anstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen Gegenstände gehen den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene frühern Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt oder doch für sie unzweifelhaft erkennbar gewesen sind.

#### Fälschungen.

§. 58. Die Verfälschung so wie die Nachahmung der von der Credit-Anstalt ausgestellten Urkunden, von was immer für einer Art, wird mit den, gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten, Strafen geahndet.

#### Stempel-Freiheit.

§. 59. Alle Urkunden, welche von der Credit-Anstalt ausgestellt werden, mit Ausnahme der Wechsel, sind, so weit sie keiner gerichtlichen Confirmation bedürfen, stempelfrei.

Bei gemeinschaftlichen Urkunden, die die Credit-Anstalt mit Dritten ausstellt, ist die Stempelfreiheit nur auf der Ersteren Antheil zu beziehen.

#### Firma.

§. 60. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vollziehung ihrer Schriften und Urkunden sich der Firma:

Credit-Anstalt für Industrie und Handel zu Dessau  
sowohl in der Unterschrift als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

## Titel VII.

### Auflösung der Gesellschaft.

§. 61. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher die Hälfte sämmtlicher Actionäre vertreten ist, mit einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

#### Fortsetzung.

§. 62. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von dem Verwal-

tungsrathe oder einer Anzahl Actionäre, welche den Beisitz von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der gesammten Actien aufzuweisen haben, gestellt werden.

Fortsetzung, Liquidatoren.

§. 63. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei, nicht zum Verwaltungsrathe gehörige stimmfähige Actionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsraths zu Liquidatoren gewählt. Diese haben die Liquidation unverzüglich zu beginnen und durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weitem Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten. Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsraths auf.

Fortsetzung.

§. 64. Bei der Auflösung ist das gesammte Eigenthum der Anstalt in baares Geld umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft auszuführen, alle Kosten und Rechnungen zu berichtigen, endlich den Restbetrag unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen. Sollten bei der Auflösung Streitigkeiten sich ergeben, so sind dieselben auf die vorgeschriebene Weise scheidrichtlich zu entscheiden.

## Titel VIII.

### Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Credit-Anstalt gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesherrlichen Commissar aus.

§. 66. Der landesherrliche Commissar ist berechtigt, von den Geschäften der Anstalt, bezüglich den Rechnungen und anderweiten Urkunden Einsicht zu nehmen, allen Versammlungen, so weit er es für nothwendig erachtet, beizuwohnen; er ist verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 67. Dem landesherrlichen Commissar steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsraths oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

§. 68. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die höchste Genehmigung erforderlich ist, hat die Credit-Anstalt desfalls unmittelbar bei dem Herzoglichen Staatsministerium darum nachzusuchen.

Transitorische Bestimmungen.

Bis dahin, wo die Gesellschaft sich constituirt hat, wird sie von den Inhabern der ihnen zur Errichtung der Credit-Anstalt ertheilten landesherrlichen Concession, als Comité vertreten.

Alle von denselben getroffenen Maaßregeln/und eingegangenen Verbindlichkeiten sind für die Gesellschaft verpflichtend.

Dessau, 12. März 1856.

Die Anstalt hat sich bei Gründung der Bank in Jassß sowie an verschiedenen industriellen Unternehmungen betheiliget. So rief sie die Dessauer Wollgarnspinnerei ins Leben und betheiligte sich bei der in Coswig; beide sind recht lucrativ gewesen. Die Chemische Fabrik in Rosslau hatte dem Jahresbericht pro 1856 zufolge, einen erfreulichen Fortgang und die Strohpapier-Fabrik in Coswig sowie die Hänel'sche Buchdruckerei und Schriftgießerei versprechen erfreuliche Resultate. Die Spizenfabrikation in den Kreisen Hirschberg, Löwenberg und Lauban in Schlesien beschäftigte 1400 Personen. Dasselbe wurde von der Maschinen-Fabrik und der

Holzmaaren-Fabrik zu Hefeld am Harz behauptet, deren stiller Socius die Creditanstalt ist, und von der Rübenzuckerfabrik auf den Gütern des Herrn von Festeticz in Ungarn, der gegen hypothekariſche Verpfändung und Gewinnantheil ein Capital vorgeſchoſſen wurde. In Weſtphalen hat die Geſellſchaft eine Anzahl Kohlen- und Eiſeniteinwerke erworben. In Newyork iſt mit einem anſehnlichen Capital eine Commandite errichtet und von der dortigen Firma Gelpcke & Comp. (jezt Gelpcke, Geuzer und Reichelt) ein vollſtändiges Deſcredere übernommen worden. Mit Rückſicht hierauf iſt die Betheiligung an dem Norddeutſchen Lloyd in Hamburg erfolgt. Für die Deſſauer Staatsregierung hat die Geſellſchaft ein Prämien-Anlehen von 2 Mill. Thalern ausgeführt, deſſen größter Theil bereits begeben iſt, auch hat ſie die Louiſenthaler Actiengeſellſchaft für Spinnerei und Weberei begründet. Das Wechſel- und Lombard-Geſchäft iſt nur in geringem Umfange, mit 14,087 Thlr. und 120,208 Thlr. betrieben worden. Die Effecten mit 1,128,968 Thlr. beſtehen hauptſächlich in den Actien der Moſdauer Nationalbank. Der Reſervefond iſt mit 32,144 Thlr. dotirt und gelangte, nach Abzug der Lantieme für den Verwaltungsrath, das Direktorium und die Beamten mit 25,715 Thlr. die Summe von 101,333 Thlr. zur Vertheilung an die Actionäre.

### Stand vom 31. Dezember 1856.

	Debet.	Thlr. Sgr. Pf.
An Zinſen-Conto		
Zinſen a 4 % von 676 St. Vollactien vom 31. März bis 31. Dezember 1856 . . . . .	Thlr. 4,056 —	
do. a 4 % auf 39,324 St. 20 % Quit- tungsbogen v. 31. März bis 15. Oktbr. „	17,040 12	
do. a 4 % auf 39,324 St. 10 % Quit- tungsbogen v. 15. Oktbr. bis 31. Dez. „	13,108 —	
	<u>34,204 12 —</u>	
An Proviſions-Conto		
an auswärtige Häuſer vergütete . . . . .		578 21 6
An Agio-Conto		
für Verluſte auf Wechſel pr. Berlin . . . . .		208 28 —
An Unkoſten-Conto		
für Einrichtung, Einzahlungſpeſen und Verwaltungskoſten .	11,457 5 6	
An Ausgleichung durch Reingewinn . . . . .		160,723 23 —
		<u>Thlr. 207,173 — —</u>

	Credit.	Thlr. Sgr. Pf.
Per Zinſen und Coursavance auf Effecten . . . . .		109,851 12 6
" deſgl. auf Wechſel . . . . .		4,210 15 —
" Gewinn an gewerblichen Unternehmen . . . . .		73,800 — —
" Strafgeſelder auf zu ſpät gezahlte Actien . . . . .		618 — —
" Zinſen auf Guthaben in laufender Rechnung . . . . .		18,693 2 6
		<u>Thlr. 207,173 — —</u>

Der nach Berichtigung der Zinſen vom 1. April bis 15. Oktober v. J. für die erſte Einzahlung von 10 %, ferner nach Abrechnung derſelben vom 15. Oktbr. bis ult. Dezember v. J. von 20 % Einzahlung, ſowie nach Abzug der Verwaltungs- und ſämmtlicher Einrichtungskoſten ſich ergebende Ueberſchuß von 160,723 Thlr. 23 Sgr. wurde nach Beſchluß des Verwaltungsrathes, wie folgt, verwendet:

Es wurde der höchſte nach den Statuten zuläſſige Satz	Thlr. Sgr. Pf.
von 20 % mit . . . . .	32,144 23 —
zum Reſervefonds gelegt, von den alsdann verbleibenden	
128,579 Thlr. ſtatutenmäßig . . . . .	25,715 24 —

mit 10 % Tantiemen für den Verwaltungsrath und 10 %	Thlr. Sgr. Pf.
für das Direktorium und die Beamten der Anstalt, von	
der dann verbleibenden Summe v. 102,863 Thlr. 6 Sgr.	101,333 10 --
mit 2 Thlr. 16 Sgr. pr. Actie zur Vertheilung an die	
Actionäre bestimmt und zur Ausgleichung . . . . .	1,529 26 —

vorgetragen. Außer dem Betrag von 2 Thlr. 16 Sgr. empfangen die Actionäre für die Zeit vom 15. Oktbr. bis ultimo Dezember v. J. 4 % Zinsen mit 10 Sgr. pr. Actie, so daß die Dividende für die Zeit vom 1. April bis ultimo Dezember v. J. mit Einschluß der pr. 15. Oktbr v. J. bereits gezahlten Zinsen im Ganzen  $17\frac{5}{23}$  % pr. anno beträgt.

---